

# Reglement für Mitgliedsbeiträge

## 1. Rechtliche Grundlagen

In Artikel 4 und Artikel 7 der Statuten des Vereins Klimaschutz Schweiz sind folgende Punkte festgehalten:

- Eine Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen beantragen, die sich für den Vereinszweck einsetzen.
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
- Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.
- Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort und kann nicht angefochten werden.
- Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder ist höher als der Mitgliedsbeitrag einer voll zahlenden Einzelperson.
- Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Werden Änderungen in den Statuten vorgenommen, welche dieses Reglement betreffen, wird das Reglement entsprechend angepasst, ohne das Reglement zur Abstimmung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## 2. Art, Kategorien und Höhe der Mitgliederbeiträge

Gemäss Artikel 7 der Statuten des Vereins Klimaschutz Schweiz werden die jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Mindestbeiträge für Fördermitglieder durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge können abgestuft sein (mit geringeren Beiträgen für Jugendliche und nicht Erwerbstätige und höheren Beiträgen für Familien).

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern wegen Krankheit oder anderen Gründen den Mitgliedsbeitrag erlassen oder reduzieren.

Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag zu bezahlen.

### **2.1. Jugendmitglieder**

Natürliche Personen im Alter von 10 bis und mit 20 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von Fr. 25.-.

### **2.2. Einzelmitglieder**

Natürliche Personen ab 21 Jahren sind sogenannte Einzelmitglieder. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von Fr. 100.-.

Studierende, AHV-Beziehende sowie Menschen mit wenig Einkommen bezahlen einen jährlich reduzierten Mitgliedsbeitrag von Fr. 25.-.

### **2.3. Fördermitglieder**

Natürliche Personen, die den Verein Klimaschutz Schweiz im Minimum mit jährlich Fr. 500.- unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden, wenn sie dies wünschen. Die Fördermitglieder sind auch ordentliche Mitglieder.

## **3. Erfassung, Verrechnung und Inkasso**

Die Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz erfasst die persönlichen Angaben zu den Mitgliedern in einer digitalen Datenbank. Dabei hält sie die aktuellsten Schweizer Datenschutzbestimmungen ein.

Die Geschäftsstelle stellt in der ersten Jahreshälfte den jährlichen Mitgliedsbeitrag in Rechnung. Das darauf folgende Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt auch durch die Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts aus dem Verein Klimaschutz Schweiz geschuldet. Eine prorata Rückerstattung findet nicht statt.

## **4. Leistungen und Gegenleistungen**

Mitglieder entrichten jedes Jahr ihren Mitgliedsbeitrag. Beschlüsse der Generalversammlung sind für die Vereinsmitglieder verpflichtend.

Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz organisieren jedes Jahr eine Generalversammlung, an welcher Mitglieder ihr Mitspracherecht gemäss Statuten wahrnehmen können.

Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins Klimaschutz Schweiz informieren regelmässig per E-Mail über Aktualitäten des Vereins.

## **5. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wurde von den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung vom 12. September 2020 genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft und gilt sowohl für Neumitglieder sowie für bestehende Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2026 wurden die veränderten Begriffe und Beiträge im vorliegenden Reglement genehmigt.